

Amt der Tiroler Landesregierung
Verfassungsdienst
zH Hr. Dr. Christian Ranacher
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

G.-Zl.: WP-2017-8059

Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfrage Mag. Röck/Mag. Rödlach/Kn Klappe 1450 Innsbruck, 22.05.2017

Betreff: Entwurf eines Gesetzes, mit dem das
Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996 geändert wird

Bezug: Ihre GZ: VD-61/390-2017
Ihr Mail vom 05.05.2017

Sehr geehrter Herr Dr. Ranacher,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt zu den Änderungen des Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes 1996 (TFLG) wie folgt Stellung:

Die Probleme zwischen Agrargemeinschaften und Gemeinden in Tirol haben sich in vielen Fällen deutlich entschärft. Ungelöste Konflikte sind auf noch unzureichende oder vielmehr noch „zu wenig eindeutige“ gesetzliche Regelungen, auf für die Gemeinden benachteiligende Festsetzungen der Bewirtschaftungsbeiträge und auf teils krude Rechtsansichten in der Teilwaldfrage zurückzuführen. Bestehende Probleme sind aber auch der Tatsache geschuldet, dass die aktuelle gesetzliche Situation von einigen handelnden Personen als Verlust von Kontrolle und Einfluss eingestuft und daher vom Grundsatz her abgelehnt wird. Dem gilt es zu begegnen.

Demgemäß sehen wir einen Großteil der vorgeschlagenen Änderungen als Anpassungen auf Basis der gewonnenen vielfältigen Erfahrungen in der Verwaltungspraxis mit diesem Gesetz. Insgesamt wird die Novelle sehr stark mit rein formalrechtlichen Begriffen (Gebäude, Teilwaldzusammenlegungen, etc.) und teils mit Zitaten aus Erkenntnissen des VFGH begründet. Der Hintergrund liegt wohl darin, dass mit Erkenntnis vom 13. Oktober 2016 der VFGH den § 86d in der geltenden Fassung als verfassungswidrig aufgehoben

hat, was die Komplexität des Themas nur noch verschärft. Gemessen daran, sehen wir die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme als sehr kurz bemessen, was aber in diesem Kontext kein Novum darstellt.

Zu § 38 Abs. 10:

Eingangs ist auf § 33 Abs. 3 und 7 TFLG, idgF. hinzuweisen: „**Teilwaldrechte sind Holz- und Streunutzungsrechte**, die auf Grund öffentlicher Urkunden oder auf Grund örtlicher Übung zugunsten bestimmter Liegenschaften oder bestimmter Personen auf nach Größe, Form und Lage bestimmten oder bestimmbaren Teilflächen von Waldgrundstücken bestehen. Teilwaldrechte gelten als Anteilsrechte im Sinne dieses Gesetzes.“

Es ist weder aus der geplanten Bestimmung des § 38 Abs. 10, noch aus den Erläuternden Bemerkungen zu entnehmen, warum Teilwaldrechte eine weitere „qualitative“ Aufwertung (Umwandlung) als Anteilsrecht an Grundstücken erhalten. Die Begründung, dass Teilwaldzusammenlegungen als im „im evidenten öffentlichen Interesse“ gelegen sind, ist im Gesamtkontext insofern sehr kryptisch, als der Begriff Teilwaldzusammenlegung nicht näher dargelegt wird und keine weiteren Ausführungen zu „öffentliche Interessen“ ausgeführt werden. Sind dies Interessen der Gemeinden, der Nutzungsberechtigten, der Agrargeinschaften? In diesem Zusammenhang erwarten wir mehr Klarheit, vor allem aber auch die Gewissheit, dass diese Rechte nicht durch die aktuellen Änderungen eine ungebührliche Aufwertung erfahren.

Zu § 39 Abs. 3:

„(3) Nicht als Gebäude im Sinne des Abs. 1 lit. a gelten Gebäude von untergeordneter Bedeutung wie Garagen, Geräteschuppen, Bienenhäuser, Gartenhäuschen, Harpfen, Hainzen- oder Stanggerhütten, Heupillen und dergleichen“.

Das TFLG enthält keine Definition für die Begriffe „Gebäude“ oder „Gebäude von untergeordneter Bedeutung“. Die Arbeiterkammer Tirol sieht in dieser Bestimmung einen Widerspruch zu bestehenden rechtlichen Definitionen dieser Begriffe in anderen Landesgesetzen, deren Zweck es ist, diese Sachverhalte zu regeln (Tiroler Bauordnung 2011 (TBO) und damit einhergehend auch das Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 (TROG) und das Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz 2011 (TVAAG), etc. jeweils in der geltenden Fassung).

Gebäude im Sinne des § 2 Abs. 2 TBO sind: „Überdeckte, allseits oder überwiegend umschlossene bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und die dazu bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen“. Entgegen der in § 39 Abs. 3 angeführten Definition, sind Garagen, Geräteschuppen, Bienenhäuser, etc. somit unter den Gebäudebegriff der TBO subsumierbar.

Die weitere in diesem Zusammenhang verwendete Wortfolge „Gebäude von untergeordneter Bedeutung“ ist im Gesamtkontext der Bestimmung ebenso missverständlich, denn alle angeführten baulichen Anlagen im Sinne des neu angefügten § 39 Abs. 3 „sog. nicht Gebäude“ sind im Sinne des § 2 Abs. 10 TBO Nebengebäude, da diese aufgrund ihres Verwendungszweckes einem auf demselben Grundstück befindlichen Gebäude funktionell und hinsichtlich der Größe untergeordnet und nicht für Wohnzwecke bestimmt sind.

Die verwendeten Fachtermini und den sonstigen rechtswissenschaftlichen Begriffen des allgemeinen Sprachgebrauches in Gesetzen sollte ein einheitliches Verständnis zu Grunde gelegt werden, damit kein Interpretationsspielraum für Normunterworfene oder eine Umgehung von ansonsten eindeutigen Bestimmungen ermöglicht wird. Da der Gebäudebegriff der TBO auch in zahlreichen anderen gesetzlichen Bestimmungen, synonym (TROG, TVAAG) verwendet wird, sollte ein klarer legislativer Verweis erfolgen. Keinesfalls sehen wir die Möglichkeit, dass in diesem Kontext Ausnahmen zum allgemeinen Rechts- und Sprachverständnis konstruiert werden.

Zu § 86 d - Vermögensrechtliche Auseinandersetzung:

Die Arbeiterkammer Tirol hat sich in der Vergangenheit durchaus engagiert und konstruktiv in der „Agrarfrage“ eingebracht und war der Auffassung, dass eine Stichtagsregelung tendenziell ungünstig für die Gemeinden ist und zudem rechtlich nicht halten wird. Diese Einschätzung hat sich bestätigt; im Grundsatz hat sich daran nichts geändert, wenngleich die Problematik durch den jetzt um zehn Jahre weiter zurückreichenden Stichtag deutlich gemildert wird. In wenigen Fällen - dort befinden sich aber auch die beharrlichsten Ablehner der aktuellen Rechtslage - wird dies zur bleibenden Absicherung zweifelhafter Übertragungen führen.

Dass die Nachforderungen für Gemeinden verfallen sein sollen, die bisher keine „Aufrolung“ beantragt haben, lehnen wir ab. Dies vor allem auch vor dem Hintergrund, dass in einigen betroffenen Gemeinden seit der letzten Gemeinderatswahl andere politische Rahmenbedingungen bestehen.

Gleichzeitig wird dadurch aber eine Problematik klar, die es ebenfalls anzusprechen und aufzugreifen gilt: Durch die Änderungen des TFLG in den letzten 12 Jahren wurde ein vollkommener Paradigmenwechsel in diesen Rechtsangelegenheiten eingeleitet. Dies muss dem Gesetzgeber konstatiert werden, wenngleich die Grundlage dafür nicht landespolitischer Eigenantrieb war, sondern das beharrliche und hartnäckige Ausschöpfen der rechtlichen Möglichkeiten in allen Instanzen. Höchstgerichtliche Entscheidungen haben hier möglich gemacht, was vor Jahren realpolitisch noch undenkbar war. Hierin liegt aber gleichzeitig auch das Dilemma. Nicht in allen Gemeinden lassen es die politischen Konstellationen zu oder ist es aus kommunalpolitischen Überlegungen angeraten, Klage gegen eine oder mehrere Agrargemeinschaften in der Gemeinde zu führen. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich der Vermögensrechtlichen Auseinandersetzung für die Vergangenheit.

Wenn daher in der Landesregierung und im Tiroler Landtag der politische Wille besteht, diese Probleme wirklich zu lösen, so darf nach unserer Ansicht der Ball nicht wieder an die Gemeinden und die bestellten Substanzverwalter zurückgespielt werden. Da die aktuelle Situation ja maßgeblich durch Entscheidungen des Tiroler Landtages herbeigeführt wurde, halten wir es für unabdingbar, dass nach heutiger Rechtsauffassung unzulässige Vermögensübertragungen in der Vergangenheit von Amts wegen vollumfänglich zu erheben sind. Darüber hinaus schlagen wir vor, dass von Amts wegen auch die Rückführung eingeleitet und rechtlich betrieben wird. Die (noch) einbringlichen Beträge oder Immobilien (ein Gutteil der kaufmännischen Unterlagen reicht deutlich über die gesetzliche Belegaufbewahrungsfrist zurück und wird wohl nicht mehr in allen Fällen rekonstruierbar sein) sollen schließlich der Gemeinde übereignet werden. Auf dieser Basis wäre auch eine Stichtagsregelung obsolet, da eine solche die Problematik nicht zur Gänze erfasst, vor allem aber auch nicht löst.

Nach Ansicht der Arbeiterkammer Tirol ist es den Substanzverwaltern nicht zumutbar, sich diese Verantwortung übertragen zu lassen. Die Beherztheit zur Lösung dieses Anliegens kann daher nur daran gemessen werden, inwieweit die Landesregierung bereit ist, die amtswegige Vorgangsweise im Gesetz festzulegen.

Die Aufgaben der Substanzverwalter sind umfassend und wahrlich nicht leicht. Wenn diesen schließlich auch noch die Verantwortung zufällt, in der eigenen Gemeinde Klage zu führen, werden sich nur mehr wenige bereitfinden, dies zu tun oder überhaupt in Zukunft das Amt auszuüben.

Insgesamt scheint es der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol als angebracht, den gesamten Bereich des Gemeindegutes in den Geschäftsbereich der Gemeindeabteilung in der Landesverwaltung zu übertragen. Die Vergangenheit hat nämlich gezeigt, dass unter den gegebenen Rahmenbedingungen in einzelnen Details Regelungen getroffen wurden, die eindeutig zum Nachteil der Gemeinden führen.

Beispielhaft seien hier nur die Bewirtschaftungskosten der Almen angeführt: Durch vollkommen unrealistisch niedrig angesetzte Bewirtschaftungsbeiträge für die Landwirte, haben nun die Gemeinden den Großteil der Kosten für die Almbewirtschaftung zu begleichen. Mit den Erlösen kann nur ein Bruchteil der anfallenden Kosten getragen werden. In allen Fragen der Bewirtschaftungsbeiträge ist dringender Handlungsbedarf gegeben. Die Festsetzung dieser Beiträge hat auf realistischer Kostenbasis zu erfolgen; dies gilt auch im Zusammenhang mit Teilwaldrechten und deren Bewirtschaftung.

Die Arbeiterkammer Tirol sieht in der vorgeschlagenen Änderung des Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes 1996 lediglich eine geringfügige Verbesserung hinsichtlich der Ausweitung der ohnehin sehr umstrittenen Stichtagsregelung. Substantielle Verbesserungen

sieht die Novelle leider nicht vor. Wir orten daher, dass diese zur Diskussion stehende Gesetzesänderung nur die legislativen Minimalerfordernisse berücksichtigt, große bestehende Konfliktfelder aber außer Acht lässt. Wir regen daher dringend an, die Begutachtungen zu diesem Gesetz ernst zu nehmen, die Vorschläge entsprechend zu berücksichtigen und eine umfassende Regelung anzustreben, damit nicht abermals die Chance auf eine dauerhafte Befriedung dieses Konfliktfeldes ausgelassen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:


(Erwin Zangerl)

Der Direktor:


(Mag. Gerhard Pirchner)